Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

RxF-solution GmbH

Annenstraße 37 – 8020 Graz – Austria





1. Geltung

- GmbH) und natürlichen und juristischen Personen (kurz Kunde bzw. Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung Auftraggeber) für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie auch Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern stellen. für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, gegenüber insbesondere bei **künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen** darauf Leistungserbringung, sofern wir uns nicht in Verzug befinden. nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.
- 1.3. Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer Grunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde. AGR
- 1.4. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Änderungen bzw. gesondert verrechnet. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer 4. ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich beigestellten Geräte bzw. des Materials als Manipulationszuschlag Bescheinigung kann an den Kunden, der den Liefergegenstand in widersprechen.
- abgeschlossen werden, gehen die zwingenden Bestimmungen dieses Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung. Gesetzes den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

Angebote, Vertragsabschluss und Nebenabreden

Unsere Angebote sind unverbindlich.

- 2.2. Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. dem Vertragsabschluss werden erst durch unsere schriftliche 5.3. Vom Kunden vorgenommene Zahlungswidmungen auf 8.2. Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch Bestätigung verbindlich.
- Preislisten, Prospekten, Anzeigen Katalogen, unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, hat Erfüllung durch den Kunden einzustellen. wir zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Kunde diese dem Kunden fällig zu stellen. Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese 5.6. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist, wenn auch nur nicht ausdrücklich schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt wurden.
- dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, zugerechnet. sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht
- 2.5. Kostenvoranschläge sind unverbindlich.
- 2.6. Kostenvoranschläge sind unentgeltlich.
- Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus an uns zu ersetzen.
- schriftlichen Bestätigung durch uns um Gegenstand des anerkannt worden sind. vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- Wir verpflichten uns zur ordnungsgemäßen Durchführung des 6.1. Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem dürfen. Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung 7. an einen Dritten binnen 10 Tagen zu widersprechen.
- 2.11. Wir können auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend sobald Befugte als Subplaner heranziehen und diesen im Namen und für a) alle technischen Einzelheiten geklärt sind, Rechnung der RxF-solution GmbH Aufträge erteilen. Wir sind jedoch b) der Kunde die technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen verpflichtet den Auftraggeber schriftlich zu verständigen, wenn es (welche wir auf Anfrage gerne mitteilen) geschaffen hat, beabsichtigt, Aufträge durch einen Subplaner durchführen zu lassen, c) wir vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheitsleistungen erhalten und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser haben, und Auftragserteilung an den Subplaner binnen einer Woche zu d) der selbst durchzuführen.

Preise, Honorar und Leistungsumfang

- 3.1. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen und mangels abweichender Angaben in EURO erstellt
- vom Kunden angeordnete Leistungen, die im 7.3. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, werden sofern im Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu 9.6. nach Angebot nicht gesondert berücksichtigt Regiestundenblatt
- verpflichtet, Verpackung zurückzunehmen.
- 3.4. Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus 7.6. welchem Grunde auch immer, ist unzulässig
- Ausmaß, mangels Entgeltsvereinbarung angemessen zu vergüten.
- hinsichtlich
- a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, kompatibel sind.
- b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie gegen gesondertes Entgelt zu **überprüfen**. Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien 7.9. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Montagearbeiten einheben zu lassen, sofern der Kunde mit einer Zahlung aus der mit

von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen, Fluchtwege, sonstige 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen uns (RxF-solution Wechselkurse etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Hindernisse baulicher Art, mögliche Gefahrenquellen sowie die jenen im Zeitpunkt der

- 3.7. Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird 1.2. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung wertgesichert nach dem VPI 2010 vereinbart und erfolgt dadurch Teilen trägt der Kunde allein die Verantwortung. Eine Prüfpflicht unserer AGB, abrufbar auf unserer Homepage (www.rxf-solution.at). eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zu hinsichtlich allfälliger vom Kunden zur Verfügung gestellten

Beigestellte Ware

- 4.1. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht beigestellt, sind wir berechtigt, dem Kunden 10% des Werts der Haftung zu berechnen.

5. Zahlung

- 5.1. Ein Drittel des Entgeltes wird bei Vertragsabschluss, ein Drittel 8. bei Leistungsbeginn und der Rest nach Leistungsfertigstellung **fällig.**
- 5.2. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer
- Überweisungsbelegen sind für uns nicht verbindlich.
- auf 5.4. Kommt der Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Zeitraum. Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur
- hinsichtlich einer einzelnen Teilleistung, verfallen gewährte 8.4. Sachlich 2.4. Enthält unsere Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber Vergütungen (Rabatte, Abschläge, u.a.) und werden der Rechnung gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und
 - Der Kunde verpflichtet sich im Falle von Zahlungsverzug, die 8.5. 5.7. Kosten (Mahnkosten, Inkassogebühren, Rechtsanwaltskosten, etc.) abgerufen.
- Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. 5.8. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit 9.1.

6. Bonitätsprüfung

2.10. Wir können zur Vertragserfüllung andere entsprechend Alpenländischer Kreditorenverband für Kreditschutz

Mitwirkungspflichten den Kunden

- 7.1. Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens,

- Kunde seine vertraglichen Vorleistungs-Unterpunkten genannten, erfüllt.
- 7.2. Der Kunde ist bei von uns durchzuführenden Montagen verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sofort nach Ankunft unsers Montagepersonals mit den Arbeiten begonnen werden kann.
- die veranlassen. Diese können gerne bei uns erfragt werden.
- 2014-04-20 7.4. Die für die Leistungsausführung einschließlich Probebetriebes erforderliche **Energie** und Wassermengen sind vom 3.3. Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Kunden auf dessen Kosten beizustellen.
 - Materialien zur Verfügung zu stellen.
- Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für 3.5. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind, die im 10.1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald wir den einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.
- 3.6. Wir sind aus eigenem berechtigt, wie auch auf Antrag des 7.7. Ebenso haftet der Kunde dafür, dass die technischen Anlagen, und Ent Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen Kunden. anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 2,5% in technisch einwandfreien und betriebsbereiten Zustand sowie mit 10.2. Der Kunde genehmigt jede sachgemäße Versandart. Wir
 - oder 7.8. Wir sind berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Anlagen 10.3. Wir sind berechtigt, bei Versendung die Verpackungs- und

- tatsächlichen 7.10. Auftragsbezogene Details der notwendigen Angaben können bei uns angefragt werden.
- als 7.11. Für Konstruktion und Funktionsfähigkeit von beigestellten Unterlagen, übermittelten Angaben oder Anweisungen besteht -3.8. Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden über die Anlage eines technischen Baudossiers und die Bescheinigung der Einhaltung der Maschinenrichtlinie sowie allenfalls anderer anwendbarer Richtlinien hinaus – hinsichtlich des Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Kunden Liefergegenstandes nicht, und ist eine diesbezügliche unsere ausgeschlossen. Die Pflicht zur Ausstellung der Verkehr bringt, vertraglich überbunden werden.
- 1.6. Soweit die Verträge mit Verbrauchern i.S. des KSchG 4.2. Solche vom Kunden beigestellte Geräte und sonstige 7.12. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus Vertragsverhältnis ohne unsere schriftliche Zustimmung dem

Leistungsausführung

8.1. Dem Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.

- immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen
- 8.3. Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums, stellt dies der Kunde – sofern der Kunde diese seiner Entscheidung zur 5.5. Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden Beauftragung zugrunde legt – uns darzulegen. Diesen falls können erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen, und erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen. (z.B. Anlagengröße, Baufortschritt
 - können gesondert in Rechnung gestellt werden. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt der Leistungs-
 - zur Einbringlichmachung notwendigen und zweckentsprechenden /Kaufgegenstand spätestens sechs Monate nach Bestellung als

9. Liefer- und Leistungsfristen und Vertragsrücktritt

- Liefer-/Leistungsfristen und -Termine sind für uns nur Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns verbindlich, sofern sie schriftlich festgelegt wurden. Ein Abgehen von dieser Formvorschrift bedarf ebenfalls der Schriftlichkeit.
- 9.2. Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass Streik, nicht vorhersehbarer und von uns nicht verschuldeter ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die Verzögerung durch unsere Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände AKV EUROPA Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, in jenem und Zeitraum, während dessen das entsprechende Ereignis andauert. Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Betriebswirtschaft, Kreditreform Wirtschaftsauskunftei Kubicki KG Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Auftraggebers Aufträge erteilen. Wir sind jedoch verpflichtet, den und Kreditschutzverband von 1870 (KSV) übermittelt werden Vertrag bei Verzögerungen die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.
 - Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 7, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.
- 9.4. Wir sind berechtigt, für die dadurch notwendige Lagerung von Materialien und Geräten und dergleichen in unserem Betrieb 2% des und Rechnungsbetrages ie begonnenem Monat widersprechen; in diesem Fall hat das Ingenieurbüro den Auftrag Mitwirkungspflichten, insbesondere auch die in nachstehenden Leistungsverzögerung zu verrechnen, wobei die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung sowie dessen Abnahmeobliegenheit hiervon unberührt bleibt.
 - Beim Rücktritt vom Vertrag wegen Verzug hat vom Kunden eine Nachfristsetzung mittels eingeschriebenen Briefes unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.
 - Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch uns unmöglich macht oder erheblich behindert, sind wir zum Vertragsrücktritt berechtigt
- 9.7. Sind wir zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behalten wir den gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Lager. Verpackungs-, Transport-. 7.5. Der Kunde hat uns für die Zeit der Leistungsausführung Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen kostenlos für Dritte nicht zugängliche versperrbare Räume für den unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiters findet §1168 zu Lasten des Kunden. Wir sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die vom Ingenieurbüro erbrachten Leistungen zu honorieren.

das 10. Gefahrtragung und Versendung

- hat der Kunde zu veranlassen. Werden wir gesondert hiermit Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Kaufgegenstand/das Werk zur Abholung im Werk oder Lager beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich im hierfür vereinbarten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund bereithalten, oder diese bzw. Material und Geräte an einen Frachtführer oder Transporteur übergeben. Der Versand, die Verund Entladung sowie der Transport erfolgt stets auf Gefahr des
 - den von uns herzustellenden Werken oder Kaufgegenständen verpflichten uns, eine Transportversicherung über schriftlichen Wunsch des Kunden auf dessen Kosten abzuschließen.
- Versandkosten sowie das Entgelt per Nachnahme beim Kunden aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- uns bestehenden Geschäftsbeziehung in Verzug ist oder ein mit uns

RxF-solution GmbH Annenstraße 37, 8020 Graz www.rxf-solution.at

+43 650 336 26 26 Fax: +43 720 517 44 3

office@rxf-solution.at

Steuernr.: 506/8132 UID Nr.: AT U68541688 FN: 412150d

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

RxF-solution GmbH

Annenstraße 37 – 8020 Graz – Austria





vereinbartes Kreditlimit überschritten wird.

10.4. Für die Sicherheit der von uns angelieferten und am zum Schutz der Unterlagen haben wir Anspruch auf eine Pönale in ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden zufügen. Leistungsort gelagerten oder montierten Materialien und Geräte ist Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten 16.6. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch der Kunde verantwortlich. Verluste und Beschädigungen gehen zu Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, seinen Lasten.

Annahmeverzug

(Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anders, genutzt hat, obliegt dem Auftraggeber. hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Informationen verpflichtet. Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die 14.7. Wir sind auch zur Geheimhaltung der Planungstätigkeit des 16.7. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, wir im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise

- bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware bei uns einzulagern, ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie). wofür uns eine Lagergebühr gemäß Punkt 9.4 zusteht.
- 11.3. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag dürfen wir 15. Gewährleistung Bruttoauftragswertes ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens Jahr ab Übergabe. vom Kunden zu verlangen.
- 11.4. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig.

Eigentumsvorbehalt

12.2. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese der Annahme als in seine Verfügungsmacht übernommen. Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der kein Anerkenntnis eines Mangels dar. Veräußerung zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung gilt die 15.4. Der Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum 17. Salvatorische Klausel Kaufpreisforderung bereits jetzt an uns abgetreten.

12.3. Der Auftraggeber hat bis zur vollständigen Zahlung des 15.5. Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art sind bei dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. Entgeltes oder Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche unverzüglich 17.2. Die Parteien verpflichten sich jetzt schon eine Ersatzregelung Rechnungen diese Abtretung anzumerken und seine Schuldner auf (spätestens nach 14 Werktagen) am Sitz unseres Unternehmens – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – zu treffen, diese hinzuweisen. Über Aufforderung hat er dem Auftragnehmer unter möglichst genauer Fehlerbeschreibung und Angabe der die dem wirtschaftlichen Ergebnis unter Berücksichtigung der alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der möglichen Ursachen **schriftlich** bekannt zu geben. abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur beanstandeten Waren oder Werke sind vom Kunden zu übergeben, kommt. Verfügung zu stellen.

- 12.4. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass wir 15.6. Sind Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist er 18.1. Es gilt österreichisches Recht. der Vorbehaltsware betreten dürfen.
- 12.5. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung 15.7. Wir sind berechtigt, jede von uns für notwendig erachtete 8020 Graz; Österreich). angemessene Kosten trägt der Kunde.
- wird.
- 12.7. Die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir freihändig Untersuchung gegen angemessenes Entgelt zu tragen.
- Leistungs-/Kaufgegenstand weder sicherungsübereignet oder sonst wie mit Rechten Dritter belastet erforderlichen Arbeitskräfte, Energie und Räume beizustellen und werden. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der gemäß Punkt 7. mitzuwirken. Kunde verpflichtet, auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und uns 15.9. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des Kunden zumindest unverzüglich zu verständigen.

(Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern Spezifikationen, etc) herstellen, übernimmt ausschließlich der Kunde es sich um keinen wesentlichen und unbehebbaren Mangel handelt. die Gewähr, dass die Anfertigung dieser Liefergegenstände 15.11. Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von **Angaben**, Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

sind wir berechtigt, die **Herstellung** der Liefergegenstände auf Risiko Ausführung Gewähr. des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, 15.12. Keinen Mangel begründet der Umstands, dass das Werk zum außer die Unberechtigtheit der Ansprüche ist offenkundig.

notwendiger und nützlicher **Kosten** vom Kunden beanspruchen.

Kostenvorschüsse zu verlangen.

Unser geistiges Eigentum

14.1. Liefergegenstände und Ausführungsunterlagen, Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und 15.14. Ebenso stellt dies keinen Mangel dar, wenn die technischen Eigentum.

14.2. Deren Verwendung, insbesondere deren Weitergabe, nicht kompatibel sind. Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung 16. Haftung einschließlich auch nur auszugsweise Kopierens, wie auch deren 16.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Fahrlässigkeit. Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden. 16.2. Die Haftung ist beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag 14.3. Wir behalten und alle Rechte und Nutzungen an den von uns einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, Prospekte, technische 16.3. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an Unterlagen) vor.

14.4. Wir sind berechtigt, der Auftraggeber ist verpflichtet, bei 16.4. Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall binnen Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen. Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) der RxF-solution GmbH 16.5. Die Beschränkungen bzw. Ausschlüsse der Haftung umfasst anzugeben.

14.5. Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen Erfüllungsgehilfe aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Diese Pönale Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Beweislast, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung 11.1. Gerät der Kunde länger als 4 Wochen in Annahmeverzug dass der Auftraggeber nicht die Unterlagen der RxF-solution GmbH durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder

vereinhart ist

gegenüber.

Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, und Erfahrungen erwartet werden können. Der Kunde als spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung 12.1. Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen Produkthaftungsansprüche abzuschließen und uns hinsichtlich Ware und Leistungen bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser verweigert hat. Mit dem Tag, an dem Kunde die Fertigstellung Regressansprüche Schad- und klaglos zu halten. angezeigt wird, gilt die Leistung mangels begründeter Verweigerung 16.9. Weiters besteht keine Haftung für Folgeschäden Aufgrund

Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden war.

sofern dies tunlich ist.

zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den Standort verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung 18.2. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

> Untersuchung anzustellen oder anstellen zu lassen, auch wenn 18.4. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder Fehler zu vertreten haben, hat der Kunde die Kosten für diese Auftragnehmers örtlich zuständige Gericht.

12.8. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen Transport-, und Fahrtkosten gehen zu Lasten des Kunden. Über Kunde uns umgehend schriftlich bekannt zu geben. verpfändet, unsere Aufforderung sind vom Kunden unentgeltlich die

zwei Versuche einzuräumen.

13. Schutzrechte Dritter
15.10. Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind
13.1. Für Liefergegenstände, welche wir nach Kundenunterlagen ausgeschlossen. Ein Wandlungsbegehren können wir durch Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des 13.2. Werden Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, so Kunden hergestellt, so leisten wir nur für die bedingungsgemäße

vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies 13.3. Ebenso können wir den Ersatz von uns aufgewendeter ausschließlich auf **abweichende** tatsächliche Gegebenheiten von den uns im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegenen 13.4. Wir sind berechtigt, für allfällige Prozesskosten angemessene Informationen basiert, weil der Kunde seinen Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 7. nicht nachkommt.

> 15.13. Wir haben unsere Leistungen mit der von uns als Fachmann diesbezügliche zu erwartenden Sorgfalt (§1299 ABGB) zu erbringen.

sonstige Unterlagen sowie Software, die von uns beigestellt oder Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Netzwerke u.ä nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen

Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung bedarf unserer Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften ausdrücklichen Zustimmung. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur wir bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober

einer Sache, die wir zur Bearbeitung übernommen haben

auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und

natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden kein Abruf innerhalb angemessener Zeit bei Auftrag auf Abruf), und 14.6. Wir sind zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen.

Leistungsausführung verzögern oder verhindern, dürfen wir bei Auftraggebers verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten aufrechtem Vertrag über die für die Leistungsausführung dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach abgeschlossen Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig verfügen, sofern Durchführung des Auftrages sind wir berechtigt, das Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in zu Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nach Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung gegenüber dem Kunden insoweit auf die Nachteile, 11.2. Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir ebenso berechtigt, 14.8. Der Kunde verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung

16.8. Jene Produkteigenschaften werden geschuldet, die im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 30 % des 15.1. Die Gewährleistungsfrist für unsere Leistungen beträgt ein sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise (insb. auch Kontrolle und Wartung) von uns. dritten Herstellern oder 15.2. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Importeuren vom Kunden unter Berücksichtigung dessen Kenntnisse

von Produktausfällen oder Fehlfunktionen der gelieferten Produkte. rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der genauen 15.3. Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen 16.10. Für die fachmännische Verwendung und Anwendung unserer Produkte ist ausschließlich der Kunde verantwortlich

17.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird

Die Branchenüblichkeit der unwirksamen Bedingung am nächsten

18. Allgemeines

18.3. Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens (Annenstraße 37;

12.6. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur durch diese die Waren oder Werkstücke unbrauchbar gemacht künftigen Verträgen zwischen dem Auftragnehmer und dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt werden. Für den Fall, dass diese Untersuchung ergibt, dass wir keine Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des

18.5. Änderungen seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, 15.8. Im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehende seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der

Stand 04/2014

Copie ausgehändigt am:
in:(Kunde)
(Unterschrift Kunde)

RxF-solution GmbH Annenstraße 37, 8020 Graz www.rxf-solution.at

+43 650 336 26 26 Fax: +43 720 517 44 3 office@rxf-solution.at

506/8132 Steuernr.: UID Nr.: FN:

AT U68541688 412150d